

06.11.98

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Diätverordnung und der Nährwert-
Kennzeichnungsverordnung

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung werden im wesentlichen

- die Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder,
- die Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering sowie
- die Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

in deutsches Recht umgesetzt.

Die Richtlinien 96/5/EG und 96/8/EG sind Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine laufenden Kosten. Den Bundesländern können im Hinblick auf die Gesamtkosten der Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung geringfügige Mehrkosten im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entstehen.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft können Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe entstehen. Die Wirtschaft ist hierzu mehrfach befragt worden. Konkrete Aussagen insbesondere zu Auswirkungen auf die Einzelpreise konnten jedoch nur grob geschätzt werden. Die Schätzungen zu den Mehrkosten gehen von bis zu 5.000,- bis 10.000,- DM aus. Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 890/98

06.11.98

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Diätverordnung und der Nährwert-
Kennzeichnungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Di 14/98

Bonn, den 6. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Diätverordnung und der Nährwert-
Kennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung
zur Änderung der Diätverordnung
und der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung*)
Vom 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 9 Abs.1 Nr. 3 und 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von dem Absatz 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe a bis d in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

*) Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. EG Nr. L 49 S. 17), Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung (ABl. EG Nr. L 55 S. 22) und Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/5 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. EG Nr. L 167 S. 23) in deutsches Recht umgesetzt.

Hinsichtlich Artikel 1 Nr. 4 und 5 und Artikel 2 sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) beachtet worden.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „14 b“ wird durch die Angabe „14 d“ ersetzt.
- b) Die Angabe „8 Anlagen“ wird durch die Angabe „21 Anlagen“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

“(3) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Beikost:

Lebensmittel außer Milch für Kleinkinder, die den besonderen Ernährungsanforderungen gesunder Säuglinge und Kleinkinder entsprechen und zur Ernährung während der Entwöhnungsperiode des Säuglings und für dessen Umstellung auf normale Kost bestimmt sind.

2. Getreidebeikost:

Beikost aus

- a) einfachen Getreideerzeugnissen, die mit Milch oder anderen geeigneten nahrhaften Flüssigkeiten zubereitet sind oder zubereitet werden müssen,
- b) Getreideerzeugnissen mit einem zugesetzten proteinreichen Lebensmittel, die mit Wasser oder anderen eiweißfreien Flüssigkeiten zubereitet sind oder zubereitet werden müssen,
- c) Teigwaren, die nach dem Kochen in siedendem Wasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten verzehrt werden
oder
- d) Zwiebacken oder Keksen, die entweder als solche oder nach dem Zerkleinern unter Zusatz von Wasser, Milch oder anderen geeigneten Flüssigkeiten verzehrt werden.

(4) Im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung Erzeugnisse, die als Ersatz für eine ganze Tagesration oder als Er-

satz für eine oder mehrere Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration bestimmt sind und einen begrenzten Energiegehalt und eine besondere Zusammensetzung aufweisen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 5 und 6.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Anlage 9“ die Worte „unter Beachtung der dort festgesetzten Einschränkungen“ eingefügt.
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Fructosesirup mit einem Gehalt von höchstens 5 Hundertteilen d-Glukose in der Trockenmasse zugesetzt sein, sofern es sich um einen technologisch unvermeidbaren Restgehalt handelt.“
5. § 14a wird wie folgt gefaßt:

„§ 14a

- (1) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Nährstoffe und Nährstoffverbindungen zugesetzt werden.
- (2) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in ihrer Zusammensetzung den in Anlage 17 festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (3) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, die zum Ersatz einer Tagesration bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in einer alle Bestandteile enthaltenden Fertigpackung in den Verkehr gebracht werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für diätetische zur Verwendung als Tagesration oder als Mahlzeit bestimmte Lebensmittel, die nach ärztlicher Anweisung im Einzelfall hergestellt und im Rahmen einer Verpflegung in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen

unter ärztlicher Kontrolle verabfolgt werden, sofern die abweichende Zusammensetzung aufgrund medizinischer Indikation geboten ist."

6. § 14 c Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn zu ihrer Herstellung keine anderen als die in der Anlage 9 aufgeführten Stoffe und Stoffverbindungen unter Beachtung der dort festgesetzten Einschränkungen verwendet worden sind, um die Anforderungen für Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen sowie sonstige Stoffe für besondere Ernährungszwecke zu erfüllen.“

7. Nach § 14c wird folgender § 14d eingefügt:

"§ 14d

(1) Beikost darf gewerbsmäßig nur aus Zutaten hergestellt werden, die nach den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen für die besondere Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern geeignet sind.

(2) Beikost darf gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn zu ihrer Herstellung keine anderen als die in der Anlage 9 aufgeführten Stoffe und Stoffverbindungen unter Beachtung der dort festgesetzten Einschränkungen verwendet worden sind, um die Anforderungen für Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen sowie sonstige Stoffe für besondere Ernährungszwecke zu erfüllen.

(3) Beikost darf gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn die zugesetzten Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente die in Anlage 18 festgelegten Höchstwerte, bei Kalium und Calcium bezogen auf das in den Verkehr gebrachte, im übrigen bezogen auf das verzehrsfertige Erzeugnis, nicht überschreiten.

(4) Getreidebeikost darf gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in ihrer Zusammensetzung außerdem den in Anlage 19 festgelegten Anforderungen und Beschränkungen entspricht.

(5) In Anlage 20 beschriebene Beikost darf gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in ihrer Zusammensetzung außerdem den dort festgelegten Anforderungen und Beschränkungen entspricht."

8. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a

(1) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, die zum Ersatz einer ganzen Tagesration bestimmt sind, dürfen nur mit der Verkehrsbezeichnung "Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung" nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, die zum Ersatz einer oder mehrerer Mahlzeiten im Rahmen einer Tagesration bestimmt sind, dürfen nur mit der Verkehrsbezeichnung "Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung" nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(3) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung außerdem nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1 folgende Angaben enthält:

1. die notwendigen Angaben über die richtige Zubereitung des Erzeugnisses, verbunden mit dem Hinweis auf das Erfordernis ihrer Befolgung,
2. Angaben über eine mögliche abführende Wirkung des Erzeugnisses, wenn es nach den Verwendungsangaben des Herstellers zu täglichen Einnahmen von mehr als 20 g Polyalkoholen kommt, und
3. einen Hinweis auf das Erfordernis einer ausreichenden täglichen Flüssigkeitsaufnahme.

(4) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1 folgende Angaben enthält:

1. den Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien sowie den Eiweiß-, Kohlenhydrat- und Fettgehalt je angegebener Menge des gebrauchsfertigen Erzeugnisses und
2. die durchschnittliche Menge der in Anlage 17 Nr. 7 aufgeführten Mineralstoffe und Vitamine je angegebener Menge des gebrauchsfertigen Erzeugnisses.

(5) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, die als Ersatz einer ganzen Tagesration bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1

1. die Angabe, daß das Erzeugnis alle für einen Tag erforderlichen Nährstoffe in angemessener Menge beinhaltet, und
2. den Warnhinweis, daß das Erzeugnis ohne ärztlichen Rat nicht länger als drei Wochen verwendet werden darf,

enthält.

(6) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, die als Ersatz einer oder mehrerer Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1

1. Angaben über den prozentualen Anteil an der Tagesdosis der in Anlage 17 Nr. 7 aufgeführten Mineralstoffe und Vitamine, soweit in Anlage 1 zur Nährwert-Kennzeichnungsverordnung Tagesdosen genannt sind, und
2. den Hinweis, daß das Erzeugnis nur im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung den angestrebten Zweck erfüllt und andere Lebensmittel Teil dieser Ernährung sein müssen,

enthält.

(7) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung dürfen nicht gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden mit

1. Angaben über die erforderliche Zeit für eine mögliche Gewichtsabnahme,
2. Angaben über die Höhe einer möglichen Gewichtsabnahme,
3. Angaben über eine Beeinflussung des Hungergefühls oder
4. Angaben über ein verstärktes Sättigungsgefühl.

Für Lebensmittel nach Satz 1 darf mit den dort genannten Angaben nicht geworben werden.

(8) § 14a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

9. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
10. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

(1) Beikost darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1

1. Angaben, ab welchem nach Vollendung des vierten Lebensmonats liegenden Alter die Beikost verwendet werden darf,
2. Angaben über den Glutengehalt oder die Glutenfreiheit bei Beikost, die für unter sechs Monate alte Säuglinge bestimmt ist, und
3. die notwendigen Angaben über die Zubereitung des Erzeugnisses, verbunden mit einem Hinweis auf die Wichtigkeit ihrer Befolgung,

enthält.

(2) Beikost darf ferner gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in der Kennzeichnung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1

1. der in Kilojoule und Kilokalorien ausgedrückte physiologische Brennwert, der Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett je 100 g oder 100 ml des an den Endverbraucher abzugebenden Erzeugnisses und bei festgelegten Verzehreinheiten je Verzehreinheit,
2. der durchschnittliche Gehalt der in den Anlagen 19 oder 20 für das jeweilige Erzeugnis aufgeführten Mineralstoffe und Vitamine je 100 g oder 100 ml des an den Endverbraucher abzugebenden Erzeugnisses und bei festgelegten Verzehreinheiten je Verzehreinheit,

angebracht ist.

(3) Bei der Angabe von in Anlage 9 aufgeführten Nährstoffen, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 in die Kennzeichnung aufzunehmen sind, darf Beikost gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in der Kennzeichnung der durchschnittliche Gehalt je 100 g oder 100 ml des an den Endverbraucher abzugebenden Erzeugnisses und bei festgelegten Verzehreinheiten je Verzehreinheit, angegeben ist.

(4) Bei der Angabe eines Prozentsatzes des Referenzwertes von in Anlage 21 aufgeführten Vitaminen und Mineralstoffen darf Beikost gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt der angegebenen Vitamine und Mineralstoffe mehr als 15 % der dort angegebenen Referenzwerte beträgt und der Gehalt je 100 g oder 100 ml des an den Endverbraucher abzugebenden Erzeugnisses und bei festgelegten Verzehreinheiten je Verzehreinheit, angegeben ist."

11. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 14a Abs. 2," gestrichen.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

"e) entgegen § 14a Abs. 1 oder 2 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung,"

- bbb) In Buchstabe f wird am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- ccc) In Buchstabe g wird nach dem Wort "Folgenahrung" das Wort "oder" eingefügt.
- ddd) Nach Buchstabe g wird folgender neuer Buchstabe h eingefügt:
"h) entgegen § 14d Abs. 2, 3, 4 oder 5 Beikost"
- eee) Nach den Worten "in den Verkehr bringt" wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. entgegen § 22b Abs. 1 Nr. 2 Beikost gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
"e) § 21a Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 5 Nr. 2,"
 - cc) Die bisherigen Buchstaben e, f, g und h werden die Buchstaben f, g, h und i.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird die Angabe ", § 14a Abs. 2 Nr. 1" gestrichen und nach dem Wort "sind" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach dem Buchstaben e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:
"f) entgegen § 21a Abs. 1, 2 oder 6 Nr. 2 oder Abs. 7 Satz 1 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung oder"
 - ccc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.
 - ddd) Nach den Worten "in den Verkehr bringt" wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
"3. entgegen § 21a Abs. 7 Satz 2 Werbung betreibt."
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, diätetische Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in Fertigpackungen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 14a Abs. 3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 22b Abs. 3 oder 4 Beikost gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
4. entgegen
 - a) § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - b) § 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 oder 4,
 - c) § 21a Abs. 3 Nr. 1 oder 2, Abs. 4, 5 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 1,
 - d) § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - e) § 22a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder Abs. 4,
 - f) § 22b Abs. 1 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 2,
 - g) § 23 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 1 oder
 - h) § 24 Nr. 1,jeweils auch in Verbindung mit § 25, diätetische Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.“

13. Nach § 29 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„ (3) Bis zum 1. Juli 1999 dürfen Lebensmittel nach § 1 Abs. 3 und 4 noch nach den bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden und die so hergestellten und gekennzeichneten Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.“

14. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 9

(zu § 7 Abs.1 Nr. 3; § 14a Abs.1; § 14c Abs. 1; § 14d Abs. 2; § 22 b Abs. 3)

1. Vitamine

Vitamin	Vitaminverbindung
Vitamin A	Retinylacetat Retinylpalmitat Beta-Carotin Retinol
Vitamin D	Vitamin D ₂ (Ergocalciferol) Vitamin D ₃ (Cholecalciferol)

Vitamin B ₁	Thiaminhydrochlorid Thiaminnitrat
Vitamin B ₂	Riboflavin Riboflavin-5'-phosphat-Natrium
Niacin	Nicotinsäureamid Nicotinsäure
Vitamin B ₆	Pyridoxinhydrochlorid Pyridoxin-5'-phosphat Pyridoxinpalmitat
Folsäure	Folate
Panthothensäure	Calcium-D-pantothenat Natrium-D-pantothenat Dexpanthenol
Vitamin B ₁₂	Cyanocobalamin Hydroxocobalamin
Biotin	D-Biotin
Vitamin C	L-Ascorbinsäure Natrium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat 6-Palmitoyl-L-Ascorbinsäure (L-Ascorbylpalmitat) Kaliumascorbat
Vitamin E	D-Alpha-tocopherol DL-Alpha-tocopherol D-Alpha-tocopherylacetat DL-Alpha-tocopherylacetat
Vitamin K	Phyllochinon (Phytomenadion)

2. Mineralstoffe

Mineralstoff	Mineralstoffverbindungen	nicht zur Verwendung zugelassen bei
Calcium (Ca)	Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumcitrate Calciumgluconat Calciumglycerophosphat Calciumlactat Calciumorthophosphate Calciumoxid Calciumhydroxid	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
Magnesium (Mg)	Magnesiumcarbonat Magnesiumchlorid Magnesiumlactat Magnesiumoxid Magnesiumorthophosphate Magnesiumsulfat Magnesiumgluconat Magnesiumglycerophosphat Magnesiumhydroxid Magnesiumcitrate	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
Eisen (Fe)	elementares Eisen Eisen-II-carbonat Eisen-II-citrat Eisen-II-gluconat Eisen-II-lactat Eisen-II-sulfat Eisen-II-ammoniumcitrat Eisen-II-fumarat Eisen-III-diphosphat Eisen-III-saccharat Eisennatriumdiphosphat	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
Kupfer (Cu)	Kupfercitrat Kupfergluconat Kupfersulfat Kupferlysinkomplex Kupfercarbonat	
Jod (I)	Kaliumjodid Natriumjodid Kaliumjodat Natriumjodat	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

Mineralstoff	Mineralstoffverbindungen	nicht zur Verwendung zugelassen bei
Zink (Zn)	Zinkacetat Zinkchlorid Zinklactat Zinksulfat Zinkcitrat Zinkgluconat Zinkoxid	
Mangan (Mn)	Mangan-II-carbonat Mangan-II-chlorid Mangan-II-citrat Mangan-II-sulfat Mangan-II-gluconat Mangan-II-glycerophosphat	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
Natrium (Na)	Natriumhydrogencarbonat Natriumchlorid Natriumcitrat Natriumgluconat Natriumcarbonat Natriumlactat Natriumorthophosphate Natriumhydroxid Natriumtartrat	} Beikost
Kalium (K)	Kaliumbicarbonat Kaliumcarbonat Kaliumchlorid Kaliumcitrate Kaliumgluconat Kaliumglycerophosphat Kaliumlactat Kaliumorthophosphate Kaliumhydroxid	
Selen (Se)	Natriumselenat Natriumselenit	} Beikost

3. Aminosäuren und deren Verbindungen sowie sonstige stickstoffhaltige Verbindungen

Stoff	Nicht zur Verwendung zugelassen bei
L-Arginin und sein Hydrochlorid	
L-Cystin und sein Hydrochlorid	
L-Histidin und sein Hydrochlorid	
L-Isoleucin und sein Hydrochlorid	
L-Leucin und sein Hydrochlorid	
L-Lysin und sein Hydrochlorid	
L-Cystein und sein Hydrochlorid	
L-Methionin	
L-Phenylalanin	
L-Threonin	
L-Tryptophan	
L-Tyrosin	
L-Valin	
L-Carnitin und sein Hydrochlorid	
Taurin	
Cytidin-5'-monophosphat und sein Natriumsalz	Beikost
Uridin-5'-monophosphat und sein Natriumsalz	Beikost
Adenosin-5'-monophosphat und sein Natriumsalz	Beikost
Guanosin-5'-monophosphat und sein Natriumsalz	Beikost
Inosin-5'-monophosphat und sein Natriumsalz	Beikost

4. Sonstige Stoffe

Cholin
Cholinchlorid
Cholincitrate
Cholintartrate
Inositol

15. Nach Anlage 16 werden folgende Anlagen 17 bis 21 angefügt:

„Anlage 17

(Zu §14a Abs. 2; §21a Abs. 4 Nr. 2; § 21a Abs. 6 Nr. 1)

WESENTLICHE BESTANDTEILE VON LEBENSMITTELN FÜR KALORIENARME ERNÄHRUNG

Die Angaben beziehen sich auf gebrauchsfertige Erzeugnisse, die als solche vertrieben oder nach den Anweisungen des Herstellers gebrauchsfertig gemacht werden.

1. Brennwert

- 1.1. Der Brennwert eines Erzeugnisses, das als Ersatz einer Tagesration bestimmt ist, muß mindestens 3.360 Kilojoule (800 Kilokalorien) und höchstens 5.040 Kilojoule (1.200 Kilokalorien) je Tagesration betragen.
- 1.2. Der Brennwert eines Erzeugnisses, das als Ersatz einer Mahlzeit bestimmt ist, muß mindestens 840 Kilojoule (200 Kilokalorien) und höchstens 1.680 Kilojoule (400 Kilokalorien) je Mahlzeit betragen.

2. Proteine

- 2.1. Der Brennwert von Lebensmitteln für kalorienarme Ernährung muß zu mindestens 25 % und höchstens 50 % auf Proteine entfallen. In keinem Fall darf ein Erzeugnis, das als Ersatz einer Tagesration bestimmt ist, mehr als 125 g Proteine enthalten.
- 2.2. Die Regelungen für Proteine beziehen sich auf das unter Ziffer 6 beschriebene Referenzprotein. Liegt der chemische Index unter 100 % des Indexes des Referenzproteins, ist der Mindestproteingehalt entsprechend zu erhöhen. Dabei muß der chemische Index des zugesetzten Proteins mindestens 80 % des Indexes des Referenzproteins betragen.
- 2.3. Der chemische Index ist das niedrigste Verhältnis zwischen der Menge jeder einzelnen essentiellen Aminosäure des zu prüfenden Proteins und der Menge der jeweils entsprechenden Aminosäure des Referenzproteins.

- 2.4. Der Zusatz von Aminosäuren ist allein zur Verbesserung des Nährwerts der Proteine und nur in dem dazu erforderlichen Ausmaß gestattet.

3. Fette

- 3.1. Der Brennwert der Fette darf 30 % des gesamten Brennwertes des Erzeugnisses nicht überschreiten.
- 3.2. Erzeugnisse, die als Ersatz einer Tagesration bestimmt sind, müssen mindestens 4,5 g Linolsäure enthalten.
- 3.3. Erzeugnisse, die als Ersatz einer Mahlzeit bestimmt sind, müssen mindestens 1 g Linolsäure enthalten.

4. Ballaststoffe

Die Erzeugnisse, die zum Ersatz einer Tagesration bestimmt sind, müssen mindestens 10 g und höchstens 30 g Ballaststoffe je Tagesration enthalten.

5. Vitamine und Mineralstoffe

- 5.1. Die als Ersatz einer Tagesration bestimmten Erzeugnisse müssen mindestens die unter Ziffer 7 aufgeführten Vitamin- und Mineralstoffgehalte liefern.
- 5.2. Die als Ersatz einer Tagesration bestimmten Erzeugnisse müssen je Mahlzeit mindestens 30 % der unter Ziffer 7 aufgeführten Vitamin- und Mineralstoffmengen liefern und mindestens 500 mg Kalium je Mahlzeit enthalten.

6. Anforderungsschema für Aminosäuren

	g/100 g Protein
Cystin + Methionin	1,7
Histidin	1,6
Isoleucin	1,3
Leucin	1,9
Lysin	1,6
Phenylalanin + Thyrosin	1,9
Threonin	0,9
Tryptophan	0,5
Valin	1,3

7. Nährstoffgehalte je Tag

Vitamin A	700 µg Retinol Äquivalent
Vitamin D	5 µg
Vitamin E	10 mg Tocopherol-Äquivalent
Vitamin C	45 mg
Thiamin	1,1 mg
Riboflavin	1,6 mg
Niacin	18 mg Nicotinsäureamid-Äquivalent
Vitamin B6	1,5 mg
Folate	200 µg
Vitamin B12	1,4 µg
Biotin	15 µg
Pantothensäure	3 mg
Calcium	700 mg
Phosphor	550 mg
Kalium	3100 mg
Eisen	16 mg
Zink	9,5 mg

Kupfer	1,1 mg
Jod	130 µg
Selen	55 µg
Natrium	575 mg
Magnesium	150 mg
Mangan	1 mg

Anlage 18

(Zu § 14d Abs. 3)

**HÖCHSTMENGEN FÜR VITAMINE, MINERALSTOFFE UND SPURENELEMENTE,
WENN SIE BEIKOST ZUGESETZT WERDEN**

Nährstoff	Höchstwert je 100 kcal
Vitamin A	180 µg RE
Vitamine E	3 mg α-TE
Vitamine C	12,5/25 ⁽¹⁾ /125 ⁽²⁾ mg
Thiamin	0,25/0,5 ⁽³⁾ mg
Riboflavin	0,4 mg
Niacin	4,5 mg NE
Vitamin B6	0,35 mg
Folsäure	50 µg
Vitamin B12	0,35 µg
Pantothensäure	1,5 mg
Biotin	10 µg
Kalium	160 mg
Calcium	80/180 ⁽⁴⁾ /100 ⁽⁵⁾ mg
Magnesium	40 mg
Eisen	3 mg
Zink	2 mg
Kupfer	40 µg
Jod	35 µg
Mangan	0,6 mg

¹ Dieser Grenzwert gilt für mit Eisen angereicherte Erzeugnisse

² Dieser Grenzwert gilt für Erzeugnisse auf Fruchtbasis, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte

³ Dieser Grenzwert gilt für Erzeugnisse auf Getreidebasis

⁴ Dieser Grenzwert gilt für die in § 1 Abs.3 Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Erzeugnisse

⁵ Dieser Grenzwert gilt für die in § 1 Abs.3 Nummer 2 Buchstabe d genannten Erzeugnisse

Anlage 19

(Zu § 14d Abs. 4; § 22b Abs. 2 Nr. 2)

GRUNDZUSAMMENSETZUNG VON GETREIDEBEIKOST

Die ernährungsphysiologischen Anforderungen beziehen sich auf das als verzehrsfertig in den Verkehr gebrachte oder laut Herstelleranweisung verzehrsfertig zubereitete Erzeugnis.

1. Getreideanteil

Der Anteil an Getreide- und Knollenstärkeprodukten muß mindestens 25% des Gewichts der endgültigen Mischung (Trockengewichtsanteil) betragen.

2. Protein

- 2.1. Bei den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und d genannten Erzeugnissen darf der Proteingehalt höchstens 1,3 g/100 kJ (5,5 g/100 kcal) betragen.
- 2.2. Bei den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Erzeugnissen muß der Gehalt an zugesetztem Protein mindestens 0,48 g/100 kJ (2 g/100 kcal) betragen.
- 2.3. Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d genannten Kekse, die unter Zusatz eines Lebensmittels mit hohem Proteingehalt hergestellt und als solche angeboten werden, müssen einen Gehalt an zugesetztem Protein von mindestens 0,36 g/100 kJ (1,5 g/100 kcal) aufweisen.
- 2.4. Der chemische Index des zugesetzten Proteins muß mindestens 80% des Referenzproteins Casein, wie in Anlage 13 beschrieben, betragen oder der Eiweißwirkungsgrad (PER) des Proteins in der Mischung muß mindestens 70% des Referenzproteins betragen. In allen Fällen ist der Zusatz von Aminosäuren nur zur Verbesserung des Nährwerts der Proteinmischung und nur in dem dafür notwendigen Verhältnis zulässig.

3. Kohlenhydrate

3.1. Werden den Erzeugnissen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und d Saccharose, Fructose, Glucose, Glucosesirup oder Honig zugesetzt, so darf

- der Anteil der aus diesen Zusätzen stammenden Kohlenhydrate höchstens 1,8 g je 100 kJ (7,5 g/100 kcal),
- der Fructosezusatz höchstens 0,9 g/100 kJ (3,75 g/100 kcal) betragen.

3.2. Werden den Erzeugnissen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Saccharose, Fructose, Glucose, Glucosesirup oder Honig zugesetzt, so darf

- der Anteil der aus diesen Zusätzen stammenden Kohlenhydrate höchstens 1,2 g je 100 kJ (5 g/100 kcal),
- der Fructosezusatz höchstens 0,6 g/100 kJ (2,5 g/100 kcal) betragen.

4. Fette

4.1. Bei den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und d genannten Erzeugnissen darf der Fettgehalt höchstens 0,8 g/100 kJ (3,3 g/100 kcal) betragen.

4.2. Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse dürfen einen Fettgehalt von höchstens 1,1 g/100 kJ (4,5 g/100 kcal) aufweisen. Übersteigt der Fettgehalt 0,8 g/100 kJ (3,3 g/100 kcal), so

- darf der Laurinsäuregehalt höchstens 15% des Gesamtfettgehalts betragen,
- darf der Myristinsäuregehalt höchstens 15% des Gesamtfettgehalts betragen,
- muß der Linolsäuregehalt (in Form von Glyceriden = Linoleaten) einen Wert von mindestens 70 mg/100 kJ (300 mg/100 kcal) und höchstens 285 mg/100 kJ (1200 mg/100 kcal) erreichen.

5. Mineralstoffe

5.1. Natrium

- Natriumsalze dürfen Getreidebeikost nur zugesetzt werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- Der Natriumgehalt von Getreidebeikost darf höchstens 25 mg/100 kJ (100 mg/100 kcal) betragen.

5.2. Calcium

- 5.2.1. Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse müssen einen Calciumgehalt von mindestens 20 mg/100 kJ (80 mg/100 kcal) aufweisen.
- 5.2.2. Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d genannten, unter Verwendung von Milch hergestellten Erzeugnisse (Milchkekse), die als solche angeboten werden, müssen einen Calciumgehalt von mindestens 12 mg/100 kJ (50 mg/100 kcal) aufweisen.

6. Vitamine

- 6.1. Getreidebeikost muß einen Thiamingehalt von mindestens 25 µg/100 kJ (100 µg/100 kcal) aufweisen.
- 6.2. Für die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse gelten folgende Gehalte:

	je 100 kJ		je 100 kcal	
	min.	max.	min.	max.
Vitamin A (µg RE) ⁽¹⁾	14	43	60	180
Vitamin D (µg) ⁽²⁾	0,25	0,75	1	3

⁽¹⁾ RE = all-trans Retinoläquivalent

⁽²⁾ In Form von Cholecalciferol, davon 10 µg = 400 IE Vitamin D.

Diese Grenzwerte gelten auch für den Fall, daß Vitamin A und D anderer als in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannter Getreidebeikost zugesetzt wird.

Anlage 20

(Zu § 14d Abs. 5; § 22b Abs. 2 Nr. 2)

**GRUNDZUSAMMENSETZUNG VON ANDERER
BEIKOST ALS GETREIDEBEIKOST**

Die ernährungsphysiologischen Anforderungen beziehen sich auf das als verzehrsfertig vermarktete oder laut Herstelleranweisung verzehrsfertig zubereitete Erzeugnis.

1. Protein

- 1.1. Sind Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstige herkömmliche Eiweißquellen die einzigen in der Verkehrsbezeichnung genannten Zutaten, so muß
- der genannte Anteil an Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstigen herkömmlichen Eiweißquellen insgesamt mindestens 40% des Gesamtgewichts des Erzeugnisses und mindestens 25% des Gewichts der Eiweißquellen insgesamt betragen,
 - der Gehalt an Protein aus den genannten Quellen mindestens 1,7 g kJ (7 g/100 kcal) betragen.
- 1.2. Stehen Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstige herkömmliche Eiweißquellen in der Verkehrsbezeichnung einzeln oder kombiniert an erster Stelle, so muß, unabhängig davon, ob das Erzeugnis als Mahlzeit aufgemacht ist oder nicht,
- der genannte Anteil an Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstigen herkömmlichen Eiweißquellen insgesamt mindestens 10% des Gesamtproduktgewichts und mindestens 25% des Gewichts der Eiweißquellen betragen,
 - der Gehalt an Protein aus den genannten Quellen mindestens 1 g/100 kJ (4,2 g/100 kcal) betragen.

- 1.3 Sind Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstige herkömmliche Eiweißquellen in der Verkehrsbezeichnung zwar einzeln oder kombiniert genannt, jedoch nicht an erster Stelle, so muß, unabhängig davon, ob das Erzeugnis als Mahlzeit aufgemacht ist oder nicht,
- der genannte Anteil an Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstigen herkömmlichen Eiweißquellen insgesamt mindestens 8% des Gesamtproduktgewichts und mindestens 25% des Gewichts der Eiweißquellen betragen,
 - der Gehalt an Protein aus den genannten Quellen mindestens 0,5 g/100 kJ (2,2 g/100 kcal) betragen,
 - der Gesamtgehalt des Erzeugnisses an Protein jeglicher Art mindestens 0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal) betragen.
- 1.3.a Wenn Käse zusammen mit anderen Zutaten in der Verkehrsbezeichnung eines nicht süßen Erzeugnisses erwähnt ist, unabhängig davon, ob das Erzeugnis als Mahlzeit aufgemacht ist oder nicht, so
- muß der Gehalt an Protein aus Milchprodukten mindestens 0,5 g/100 kJ (2,2 g/100 kcal) und an Protein aus allen Quellen insgesamt mindestens 0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal) betragen.
- 1.4. Wird das Erzeugnis auf dem Etikett als Mahlzeit bezeichnet, sind Fleisch, Geflügel, Fisch, Innereien oder sonstige herkömmliche Eiweißquellen jedoch in der Verkehrsbezeichnung nicht erwähnt, muß der Gesamtproteingehalt des Erzeugnisses aus allen Quellen mindestens 0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal) betragen.
- 1.4.a Für Saucen, die als Beilage zu einer Mahlzeit bestimmt sind, gelten nicht die Anforderungen der Nummern 1.1 bis 1.4.
- 1.4.b Süßspeisen, bei denen in der Verkehrsbezeichnung Milcherzeugnisse als erste oder einzige Zutat angegeben sind, müssen mindestens 2,2 g Milchprotein/100 kcal enthalten. Alle anderen Süßspeisen sind von den Anforderungen in 1.1 bis 1.4 ausgenommen.
- 1.5. Der Zusatz von Aminosäuren ist ausschließlich zur Verbesserung des Nährwerts der vorhandenen Proteine und nur in der dafür erforderlichen Menge zulässig.

2. Kohlenhydrate

Der Kohlenhydratgehalt von Säften und Nektaren aus Obst und Gemüse, reinen Obstspeisen, Desserts oder Puddings darf höchstens folgende Werte erreichen:

- 10 g/100 ml bei Gemüsesaft und Getränken auf der Grundlage von Gemüsesaft;
- 15 g/100 ml bei Fruchtsaft bzw. Fruchtnektar und auf deren Grundlage hergestellten Getränken;
- 20 g/100 g bei reinen Obstspeisen;
- 25 g/100 g bei Desserts und Puddings;
- 5 g/100 g bei sonstigen Getränken, die nicht aus Milch zubereitet sind.

3. Fett

3.1. Für Erzeugnisse gemäß 1.1 dieser Anlage gilt:

Sind Fleisch oder Käse die einzigen in der Verkehrsbezeichnung genannten Zutaten, oder stehen sie an erster Stelle so darf der Gesamtgehalt an Fett aus allen Quellen höchstens 1,4 g/100 kJ (6 g/100 kcal) betragen.

3.2. Bei allen anderen Produkten darf der Gesamtgehalt des Erzeugnisses an Fett aus allen Quellen höchstens 1,1 g/100 kJ (4,5 g/100 kcal) betragen.

4. Natrium

4.1. Der Natriumgehalt des Fertigerzeugnisses darf höchstens 48 mg/100 kJ (200 mg/100 kcal) und höchstens 200 mg/100 g betragen. Ist jedoch Käse die einzige in der Verkehrsbezeichnung genannte Zutat, darf der Natriumgehalt höchstens 70 mg/100 kJ (300 mg/100 kcal) betragen.

4.2. Obstspeisen, Desserts und Puddings dürfen, außer für technologische Zwecke, keine Natriumsalze zugesetzt werden.

5. Vitamine

Bei Fruchtsaft, Fruchtnektar oder Gemüsesaft muß der Gehalt an Vitamin C des Fertigerzeugnisses mindestens 6 mg/100 kJ (25 mg/100 kcal) bzw. 25 mg/100 g betragen.

Bei Gemüsesaft muß der Gehalt an Vitamin A des Fertigerzeugnisses mindestens 25 µg RE /100 kJ (100 µg RE/100 kcal) ⁽¹⁾ betragen. Ansonsten ist der Zusatz von Vitamin A zu anderer Beikost als Getreidebeikost nicht zulässig.

Anderer Beikost als Getreidebeikost darf Vitamin D nicht zugesetzt werden.

¹ RE - all-trans-Retinaläquivalent

Anlage 21

(Zu § 22b Abs. 4)

**REFERENZWERTE FÜR DIE KENNZEICHNUNG DES NÄHRWERTES VON BEIKOST FÜR
SÄUGLINGE UND KLEINKINDER**

Nährstoff	Referenzwert für Kennzeichnung
Vitamin A	400 µg
Vitamin D	10 µg
Vitamin C	25 mg
Thiamin	0,5 mg
Riboflavin	0,8 mg
Niacin-Äquivalent	9 mg
Vitamin B6	0,7 mg
Folat	100 µg
Vitamin B12	0,7 µg
Calcium	400 mg
Eisen	6 mg
Zink	4 mg
Jod	70 µg
Selen	10 µg
Kupfer	0,4 mg

Artikel 2

Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung

§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 203), wird wie folgt gefaßt:

"Im Verkehr mit Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit bestimmt sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel dürfen Bezeichnungen oder Angaben, die auf einen geringen oder verminderten Brennwert hindeuten, nur verwendet werden, wenn der physiologische Brennwert des verzehrsfertigen Lebensmittels 1680 Kilojoule oder 400 Kilokalorien pro Mahlzeit nicht überschreitet."

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Diätverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung in den vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassungen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Die Bundesministerin für Gesundheit

Andrea Fischer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden im wesentlichen

- die Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. EG Nr. L 49 S. 17)
- die Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung (ABl. EG Nr. L 55 S. 22)
- die Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. EG Nr. L 167 S. 23)

in deutsches Recht umgesetzt.

Die Richtlinien 96/5/EG und 96/8/EG sind Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Mehrkosten. Den Bundesländern können im Rahmen der Lebensmittelüberwachung Mehrkosten entstehen. Im Hinblick auf die Gesamtkosten der Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind diese Mehrkosten jedoch geringfügig.

Der betroffenen Wirtschaft können Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe entstehen. Die Wirtschaft ist hierzu befragt worden. Konkrete Aussagen insbesondere zu Auswirkungen auf die Einzelpreise konnten jedoch nur grob geschätzt werden. Die Schätzungen zu den Mehrkosten gehen von bis zu 5.000,- bis 10.000,- DM je Produkt aus. Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Vorschriften der Richtlinie 96/5/EG sind wie folgt in der Diät-Verordnung bzw. im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) umgesetzt:

Richtlinie 96/5/EG	Diät-Verordnung / LMBG
Artikel 1 Abs. 1	Kein Umsetzungsbedarf
Artikel 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 3
Artikel 1 Abs. 3	§ 1 Abs. 3
Artikel 1 Abs. 4	§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 2 SNWG
Artikel 2	Anforderungen werden konkretisiert in Artikel 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie
Artikel 3	§ 14d Abs. 1
Artikel 4 Abs. 1	§ 14d Abs. 3
Artikel 4 Abs. 2	§ 14d Abs. 4
Artikel 5 Abs. 1 Satz 1	§ 14d Abs. 2
Artikel 6	§ 8 LMBG
Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a	§ 22b Abs. 1 Nr. 1
Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b	§ 22b Abs. 1 Nr. 2
Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c	§ 22b Abs. 2 Nr. 1
Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d	§ 22b Abs. 2 Nr. 2
Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe e	§ 22b Abs. 1 Nr. 3
Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a	§ 22b Abs. 3
Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b	§ 22b Abs. 4

Die Vorschriften der Richtlinie 96/8/EG sind wie folgt in der Diät-Verordnung umgesetzt:

Richtlinie 96/8/EG	Diät-Verordnung
Artikel 1 Abs. 1	Kein Umsetzungsbedarf
Artikel 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 4
Artikel 2	Anforderungen werden konkretisiert in Artikel 3, 4, 5 der Richtlinie
Artikel 3	§ 14a Abs. 2
Artikel 4	§ 14a Abs. 3
Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a	§ 21a Abs. 1
Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b	§ 21a Abs. 2
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a	§ 21a Abs. 4 Nr. 1
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b Satz 1	§ 21a Abs. 4 Nr. 2
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2	§ 21a Abs. 6 Nr. 1

Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c	§ 21a Abs. 3 Nr. 1
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe d	§ 21a Abs. 3 Nr. 2
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e	§ 21a Abs. 3 Nr. 3
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe f (i)	§ 21a Abs. 5 Nr. 1
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe f (ii)	§ 21a Abs. 5 Nr. 2
Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe g	§ 21a Abs. 6 Nr. 2
Artikel 5 Abs. 3	§ 21a Abs. 7

Die Vorschriften der Richtlinie 98/36/EG sind wie folgt in der Diät-Verordnung umgesetzt:

Richtlinie 98/36/EG	Diät-Verordnung
Artikel 1	§ 14d Abs. 3 und 5

Für den Erlass der vorliegenden Verordnung sind die nachfolgenden Ermächtigungsgrundlagen herangezogen worden:

Neunte Änderung der Diät-Verordnung	Ermächtigungsgrundlagen
Artikel 1 Nr. 3 - § 7 Abs. 1 Nr. 3	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 4 - § 12 Abs. 2 Nr. 3	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 5 - § 14a Abs. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 5 - § 14a Abs. 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 5 - § 14a Abs. 3	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d LMBG
Artikel 1 Nr. 5 - § 14a Abs. 4	§§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d LMBG
Artikel 1 Nr. 6 - § 14c Abs. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 7 - § 14d Abs. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 7 - § 14d Abs. 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 7 - § 14d Abs. 3	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 7 - § 14d Abs. 4	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 7 - § 14d Abs. 5	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 2	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 3 Nr. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 3 Nr. 2	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 3 Nr. 3	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 4 Nr. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 4 Nr. 2	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 5 Nr. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 5 Nr. 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 6 Nr. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 6 Nr. 2	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 7 Satz 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 7 Satz 2	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c LMBG
Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 8	wie zu Artikel 1 Nr. 8 - § 21a Abs. 1 bis 7
Artikel 1 Nr. 9 - § 22 Abs. 3	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 1 Nr. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 1 Nr. 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 1 Nr. 3	§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 2 Nr. 1	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 2 Nr. 2	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 3	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG
Artikel 1 Nr. 10 - § 22b Abs. 4	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 12 - § 26 (Straf- und Bußgeldvorschriften)	wie vorstehend zu Artikel 1 Nr. 5 - 10

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis der Diätverordnung wird redaktionell an die neuen Regelungen und neuen Anlagen der Verordnung angepaßt.

Nummer 2 (Zu § 1)

Mit dieser Vorschrift werden die Begriffsbestimmungen für Beikost, Getreidebeikost und Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung entsprechend den Richtlinien 96/5/EG und 96/8/EG in § 1 der Diätverordnung übernommen.

Nummer 3 (Zu § 7)

Da der Anpassungsbereich der bisherigen Anlage 9 von der Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung auf Beikost und Lebensmittel für kalorienarme Ernährung ausgedehnt und dementsprechend um bestimmte Stoffe erweitert wird, müssen in der Anlage 9 die gebotenen Ausnahmen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung festgelegt werden. Diese Ausnahmen finden sich in der Anlage 9 bei den Mineralstoffen.

Nummer 4 (Zu § 12)

Für diätetische Lebensmittel für Diabetiker wird die Verwendung von Fructosesirup, der bis zu 5% Glukose enthält, zugelassen.

Nummer 5 (Zu § 14a)

In § 14a Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 9 der Diätverordnung werden abschließend die Nährstoffe und Nährstoffverbindungen aufgelistet, die für Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung verwendet werden dürfen.

In § 14a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 17 der Diätverordnung werden die Anforderungen an die Zusammensetzung von Lebensmitteln für eine kalorienarme Ernährung festgelegt.

Kalorienarme Lebensmittel, die zum Ersatz einer Tagesration bestimmt sind, dürfen nach § 14a Abs. 3 nur in einer Fertigpackung in den Verkehr gebracht werden, die alle Bestandteile enthält. Unter Bestandteil im Sinne des § 14a Abs. 3 ist indessen nicht auch das

Wasser zu verstehen, mit dem nach den Anweisungen des Herstellers das Erzeugnis gebrauchsfertig zu machen ist.

Die bisherige Ausnahmeregelung für die Herstellung und das Inverkehrbringen von kalorienarmen Lebensmitteln in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen wird in § 14a Abs. 4 übernommen.

Wie bisher bleibt es möglich, andere Lebensmittel wie Riegel für eine kalorienarme Ernährung als Mahlzeit oder Tagesration herzustellen und in den Verkehr zu bringen. Diese Erzeugnisse werden nicht zur Gewichtsverringerung im Rahmen eines Diätplanes eingesetzt.

Nummer 6 (Zu § 14c)

Anpassung von § 14 c Abs. 1 an die neue Fassung der Anlage 9, die künftig auch die für Beikost und kalorienarme Lebensmittel verwendbaren Stoffe enthält. Die Stoffe, die für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung nicht verwendet werden dürfen, sind in der Anlage mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Nummer 7 (Zu § 14d)

Der neue § 14d in Verbindung mit den Anlagen 9, 18, 19 und 20 enthält Regelungen über die Verwendungsmöglichkeit von Stoffen und Stoffverbindungen für die Herstellung von Beikost und über die Zusammensetzung von Beikost.

In Absatz 1 wird festgelegt, daß die verwendeten Zutaten für die besondere Ernährung nach den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet sein müssen. Die verwendeten Bestandteile, insbesondere bisher nicht verwendete und nicht übliche Zutaten, sind vom Hersteller und Inverkehrbringer im Rahmen ihrer Produktverantwortlichkeit hinsichtlich dieser Eignung zu überprüfen.

Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 9 enthält die abschließende Liste von Nährstoffen und Nährstoffverbindungen, die bei der Herstellung von Beikost verwendet werden dürfen.

Wenn Beikost Vitamine, Mineralstoffe oder Spurenelemente zugesetzt werden, sind nach Absatz 3 die in der Anlage 18 angegebenen Höchstwerte einzuhalten, die außer bei Kalium und Calcium auf das verzehrsfertige, bei Kalium und Calcium auf das in den Verkehr gebrachte Erzeugnis zu beziehen sind.

Die Zusammensetzung von Getreidebeikost muß nach Absatz 4 zusätzlich den in der Anlage 19 im einzelnen festgelegten Anforderungen entsprechen.

In Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 20 sind bestimmte Grundanforderungen für Beikost festgelegt, die nicht zur Getreidebeikost zählt. So werden für Beikostarten, in deren Verkehrsbezeichnung Zutaten wie Fleisch, Fisch, Geflügel oder Innereien genannt sind, Anforderungen an den Gehalt oder die Herkunft von Protein festgelegt. Weitere Festlegungen sind für Kohlenhydrate, Fett, Natrium und Vitamine getroffen. Andere Beikost als Getreidebeikost muß, soweit sie nicht den in Anlage 20 genannten Anforderungen unterliegt, für den Verwendungszweck geeignet sein.

Nummer 8 (Zu § 21a)

Der neue § 21a enthält spezielle Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel für kalorienarme Ernährung.

In den Absätzen 1 und 2 werden für die dort genannten Lebensmittel die Verkehrsbezeichnungen „Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung“ und „Mahlzeiten für gewichtskontrollierende Ernährung“ verpflichtend vorgeschrieben.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Vorschriften zu Angaben über die Zubereitung des Erzeugnisses, über die möglicherweise abführende Wirkung und über die Bedeutung einer ausreichenden Flüssigkeitsaufnahme sowie Vorschriften über die zusätzlichen Angaben von Kennzeichnungselementen betreffend Brennwert, Eiweiß-, Kohlenhydrat- und Fettgehalt, Mineralstoffe und Vitamine im gebrauchsfertigen Erzeugnis. Diese Angaben gelten für alle Lebensmittel für kalorienarme Ernährung.

Absatz 5 enthält zusätzliche Kennzeichnungsverpflichtungen für Erzeugnisse, die als Ersatz einer ganzen Tagesration bestimmt sind. Danach muß eine Angabe erfolgen, daß das Erzeugnis alle erforderlichen Nährstoffe für einen Tag in angemessener Menge enthält und das Erzeugnis nicht länger als drei Wochen ohne ärztlichen Rat verwendet werden darf.

Absatz 6 enthält zusätzliche Kennzeichnungsregelungen für Erzeugnisse, die als Ersatz einer oder mehrerer Mahlzeiten bestimmt sind. Danach sind Angaben über den prozentualen Anteil von Mineralstoffen und Vitaminen sowie ein Hinweis, daß das Erzeugnis nur

im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung den angestrebten Zweck erfüllt und andere Lebensmittel Teil dieser Ernährung sein müssen, erforderlich. Die prozentuale Angabe eines Nährstoffes oder Vitamins ist jedoch nur dann erforderlich, wenn entsprechende Tagesverzehrempfehlungen in der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung aufgeführt sind.

Der Absatz 7 enthält das Verbot bestimmter, zur Irreführung geeigneter Angaben in der Kennzeichnung und in der Werbung.

Absatz 8 enthält entsprechend der bisherigen Regelung des § 14a Abs. 3 eine Ausnahmeregelung zu den besonderen Kennzeichnungserfordernissen und -verboten nach den Absätzen 1 bis 7 für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverminderung, wenn diese unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 4 in Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnungsfordernisse und -verbote sind insoweit aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht erforderlich und wären nicht praxisgerecht.

Nummer 9 (Zu § 22)

§ 22 Abs. 3 wird redaktionell angepaßt, da der in Bezug genommene Absatz 1 aufgrund einer früheren Änderung des § 22 Abs. 1 nur noch 2 Sätze enthält.

Nummer 10 (Zu § 22b)

Der neue § 22b regelt die spezielle Kennzeichnung von Beikost.

Nach den Absätzen 1 und 2 darf Beikost nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in der Kennzeichnung das Alter, ab dem die Beikost verwendet werden darf, das Vorhandensein oder nicht Vorhandensein von Gluten in der Beikost, die für Säuglinge unter sechs Monaten bestimmt ist, angegeben sowie Hinweise über die Zubereitung der Erzeugnisse angebracht sind. Hierbei ist zu beachten, daß Beikost frühestens für Säuglinge nach Vollendung des vierten Lebensmonats bestimmt werden darf. In der Kennzeichnung von Beikost müssen der Brennwert, der Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett je 100 Gramm oder Milliliter des an den Endverbraucher abzugebenden Erzeugnisses angegeben werden. Bei festgelegten Verzehreinheiten erfolgt diese Angabe zusätzlich je Verzehreinheit. Zusätzlich ist der durchschnittliche Gehalt an den in den Anlagen 19 und 20 aufgeführten Mineralstoffen und Vitaminen anzugeben, wiederum je 100 Gramm oder Milliliter des an den Endverbraucher abzugebenden Erzeugnisses und ggfs. zusätzlich bei festgelegten Verzehreinheiten je Verzehreinheit.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Vorschriften darüber, wie bei der freiwilligen Angabe von in den Anlagen 9 und 21 aufgeführten Nährstoffen zu verfahren ist. Freiwillige Angaben über Vitamine und Mineralstoffe dürfen jedoch nach Absatz 4 nur erfolgen, wenn der Gehalt der angegebenen Vitamine und Mineralstoffe mindestens 15 % der angegebenen Referenzwerte beträgt. Diese freiwilligen zusätzlichen Angaben lösen die Verpflichtungen zur Kennzeichnung nach der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung nur aus, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. die Angaben als nährwertbezogene Angaben (Auslobungen) im Sinne der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung aufgemacht sind.

Nummer 11 (Zu § 25)

Redaktionelle Anpassung von § 25 Abs. 1 Nr. 1, da § 14a Abs. 2 in der neuen Fassung keine Kennzeichnungsregelung mehr enthält. Die speziellen Kennzeichnungsregelungen für Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung erfolgen nunmehr in § 21a.

Nummer 12 (Zu § 26)

Ergänzung der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Nummer 13 (Zu § 29)

Der vorgesehene Absatz 3 enthält Vorschriften zu den Übergangs- und Abverkaufsfristen.

Nummer 14 (Anlage 9)

Die Anlage 9 erhält eine neue Fassung, da jetzt auch die Nährstoffe und Nährstoffverbindungen für Beikost und für Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung erfaßt sind.

Nummer 15 (Anlagen 17 bis 21)

In die Verordnung werden die neuen Anlagen 17 bis 21 aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Zu § 6 Abs. 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)

Mit der vorgesehenen Änderung des § 6 Abs. 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung wird vorgeschrieben, daß Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit bestimmt sind, hinsichtlich ihres Brennwertes die gleichen Vorgaben erfüllen müssen wie entsprechende Diäterzeugnisse. Dies gilt aber nur dann, wenn diese Lebensmittel mit einer nährwertbezogenen Angabe, die auf einen

890/98

geringen oder verminderten Brennwert hindeutet, in den Verkehr gebracht oder beworben werden.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung für eine Neubekanntmachung der Diätverordnung und der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

18.12.98**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung zur Änderung der Diätverordnung und der Nährwert-
Kennzeichnungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14a der Diätverordnung)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 14a Abs. 1 die Worte "wenn ihnen keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Nährstoffe und Nährstoffverbindungen zugesetzt werden" durch die Worte "wenn zu ihrer Herstellung keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Stoffe und Stoffverbindungen verwendet worden sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die genannte Formulierung "Nährstoffe und Nährstoffverbindungen" bezieht sich auf Substanzen der Anlage 9. Diese umfaßt die Stoffgruppen Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe (Cholin und Cholinverbindungen, Inositol). Die in der Verordnung gewählte Formulierung

impliziert, daß Lebensmitteln für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung keine anderen als diese Nährstoffe zugesetzt werden dürfen. Dieses kann jedoch nicht Ziel dieser Regelung sein, denn zu den Nährstoffen gehören auch die Hauptnährstoffe Proteine, Kohlenhydrate und Fette und andere Stoffgruppen - wie z.B. Ballaststoffe und Fettbegleitstoffe -, denen in der Ernährung eine Bedeutung zukommt.

Zur Klarstellung sollte daher an dieser Stelle - entsprechend Artikel 1 Nummern 6 und 7 der Verordnung - die Formulierung ", wenn zu ihrer Herstellung keine anderen als die in Anlage 9 aufgeführten Stoffe und Stoffverbindungen verwendet worden sind." gewählt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Zu Anlage 9 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 3; § 14a Abs. 1; § 14c Abs. 1; § 14d Abs. 2; § 22 b Abs. 3) der Diätverordnung)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Anlage 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Liste "1. Vitamine" ist eine dritte Spalte mit der Überschrift "Nicht zur Verwendung zugelassen bei" anzufügen, und in dieser sind bei der Position "Vitamin B₆" Vitaminverbindung "Pyridoxinpalmitat" die Worte "Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung" einzufügen.

b) In Liste "2. Mineralstoffe" ist die Position Kalium wie folgt zu fassen:

"

Mineralstoff	Mineralstoffverbindungen	nicht zur Verwendung zugelassen bei
Kalium (K)	Kaliumbicarbonat	Beikost
	Kaliumcarbonat	Beikost
	Kaliumchlorid	
	Kaliumcitrate	
	Kaliumgluconat	
	Kaliumglycerophosphat	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
	Kaliumlactat	
	Kaliumorthophosphate	Beikost
	Kaliumhydroxid	Beikost

"

c) In Liste "3. Aminosäuren und deren Verbindungen sowie sonstige stickstoffhaltige Verbindungen" ist bei dem Stoff "Taurin" in der Spalte "Nicht zur Verwendung zugelassen bei" das Wort "Beikost" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach der Richtlinie 91/321/EG vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangs- und Folgenahrung ist Pyridoxinpalmitat für die genannte Nahrung nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung von Pyridoxinpalmitat für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung ist nicht bekannt.

Zu Buchstaben b und c:

Da der Anwendungsbereich der bisherigen Anlage 9 von der Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung auf Beikost und Lebensmittel für kalorienarme Ernährung ausgedehnt und dementsprechend um bestimmte Stoffe erweitert wird, muß die Anlage 9 durch Festlegung der gebotenen Ausnahmen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung bzw. Beikost angepaßt werden. Für die Positionen Kalium und Taurin ist diese Anpassung jedoch unterblieben. Bei Abgleich der bisherigen Anlage 9 mit den Regelungen der Richtlinie 96/5/EG und 96/8/EG ergeben sich die formulierten Zulassungseinschränkungen.